

Parkierungs- und Parkkartenreglement

vom Erlassdatum (dd.mm.jjjj)

Fassung vom 10. Dezember 2019



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Der Stadtrat Bülach erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Parkierungsverordnung der Stadt Bülach (PaVO) nachfolgendes Parkierungs- und Parkkartenreglement.

A PARKIERUNGSREGLEMENT

I. EINLEITUNG

Ziff. 1 Gegenstand und Zuständigkeit

- ¹ Das Parkierungsreglement regelt die Geltungsbereiche sowie die Gebührenpflicht und Zeitbeschränkungen gemäss der Parkierungsverordnung der Stadt Bülach.
- ² Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 ersichtlich.
- ³ Die Stadtpolizei ist für die Umsetzung und den Vollzug des Parkierungsreglements zuständig.

II. GELTUNGSBEREICHE

Ziff. 2 Allgemeines

- ¹ Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 PaVO werden im Plan gemäss Anhang 2 die Geltungsbereiche „Weisse Zone“, „Stadtzentrum“ und „Parkierungsanlagen“ definiert. Er gilt als integraler Bestandteil dieses Reglements.
- ² Privatstrassen oder private Parkierungsflächen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, werden durch den Stadtrat einem Geltungsbereich zugeordnet.

Ziff. 3 Weisse Zone

Gestützt auf Art. 7 PaVO der Stadt Bülach darf innerhalb des Geltungsbereichs „Weisse Zone“ auf bezeichneten Parkierungsflächen Werktags von Montag bis Samstag, 00.00 – 24.00 Uhr während max. 6 Stunden parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.



Ziff. 4 Stadtzentrum

- 1 Gestützt auf Art. 8 PaVO sind innerhalb des Geltungsbereichs „Stadtzentrum“ die Parkierungsflächen von 07.00 – 19.00 Uhr gebührenpflichtig.
- 2 Die maximale Parkzeit und der Gebührentarif richten sich nach der Signalisation und dem Vermerk auf der Parkuhr.
- 3 Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs „Stadtzentrum“ gilt von Montag bis Samstag, 19.00 – 07.00 Uhr die Parkscheibenpflicht und eine maximale Parkzeit von 6 Stunden.
- 4 Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.

Ziff. 5 Parkierungsanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes

- 1 Die Standorte der Parkierungsanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes werden gemäss Plan im Anhang 3 definiert. Er gilt als integraler Bestandteil dieses Reglements.
- 2 Auf den gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen ist das Parkieren von 07.00 – 19.00 Uhr gegen Gebühr gestattet.
- 3 Die maximale Parkzeit und der Gebührentarif richten sich nach der örtlichen Signalisation und dem Vermerk auf der Parkuhr.
- 4 Auf gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen gilt von Montag bis Samstag, 19.00 – 07.00 Uhr die Parkscheibenpflicht und eine maximale Parkzeit von 6 Stunden.
- 5 In Parkierungsanlagen ohne Gebührenpflicht richtet sich die maximale Parkzeit nach der örtlichen Signalisation der Parkierungsanlage.

Ziff. 6 Parkierungsanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes

- 1 In Parkierungsanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes richtet sich die maximale Parkzeit nach der örtlichen Signalisation in der Parkierungsanlage.
- 2 Die Standorte der Parkierungsanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes werden im Plan "Übersicht der Parkierungsanlagen" im Anhang 3 definiert. Er gilt als integraler Bestandteil dieses Reglements.



B PARKKARTENREGLEMENT

III. EINLEITUNG

Ziff. 7 Gegenstand und Zuständigkeit

- ¹ Dieses Reglement bestimmt den Bezug, die Berechtigung, die Rückgabe, den Entzug, den Ersatz und die Erneuerung der Parkkarten.
- ² Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 ersichtlich.
- ³ Die Stadtpolizei ist für die Umsetzung und den Vollzug des Parkkartenreglements zuständig.

IV. PARKKARTEN

Ziff. 8 Generell

- ¹ Die Parkkarten der Stadt Bülach mit zugehörigem Geltungsbereich gemäss Art. 6 PaVO sind "Bülach" (Weisse Zone), "Bülach Plus" (Weisse Zone und Stadtzentrum) und "Parkierungsanlagen".
- ² Die Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ³ Es werden keine Parkkarten für Anhänger, Wohnmobile und schwere Motorfahrzeuge ausgestellt.
- ⁴ Die Parkkarte dient als Kontrollmittel und ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- ⁵ Die Pflicht für das Anbringen der Parkkarte entfällt, falls systembedingt keine Parkkarten ausgegeben werden.
- ⁶ Die Gültigkeit der Parkkarte erlischt nach Ablauf der eingetragenen Dauer.

Ziff. 9 Parkkarte „Bülach“

- ¹ Die Parkkarte „Bülach“ berechtigt den Führer das eingetragene Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte unbegrenzte Zeit auf bezeichneten Parkierungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs „Weisse Zone“ abzustellen.



- 2 Die Parkkarte kann auf Gesuch hin von Anwohnern der Stadt Bülach, von Beschäftigten mit einem Arbeitsplatz in der Stadt Bülach, von Gewerbetreibenden für deren Motorfahrzeuge und von Wochenaufenthaltern gegen Gebühr bezogen werden.
- 3 Die Parkkarte wird mit der Gültigkeit von einem Monat oder einem Jahr ausgestellt.

Ziff. 10 Parkkarte „Bülach Plus“

- 1 Die Parkkarte „Bülach Plus“ berechtigt den Führer das eingetragene Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte auf bezeichneten Parkierungsflächen innerhalb der Geltungsbereiche „Weisse Zone“ und „Stadtzentrum“ abzustellen.
- 2 Die Parkkarte ist für öffentliche Abstellplätze mit einer Zeitbeschränkung bis 2 Stunden und für die Parkierungsanlage „Dreispitz / Bezirksgebäude“ nicht gültig.
- 3 Die Parkkarte wird mit der Gültigkeit von einem Monat oder einem Jahr ausgestellt.
- 4 Die Monats- und Jahresparkkarte kann auf Gesuch hin nur von Personen gegen Gebühr bezogen werden, die innerhalb des Geltungsbereichs „Stadtzentrum“ wohnhaft sind.

Ziff. 11 Tagesparkkarte „Bülach Plus“

- 1 Die Tagesparkkarte „Bülach Plus“ berechtigt den Führer das eingetragene Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte auf bezeichneten Parkierungsflächen innerhalb der Geltungsbereiche „Weisse Zone“ und „Stadtzentrum“ abzustellen.
- 2 Die Parkkarte ist für öffentliche Abstellplätze mit einer Zeitbeschränkung bis 2 Stunden und für die Parkierungsanlage „Dreispitz / Bezirksgebäude“ nicht gültig.
- 3 Die Parkkarte wird mit der Gültigkeit von einem Kalendertag ausgestellt.
- 4 Die Tagesparkkarte kann durch jedermann bezogen werden.

Ziff. 12 Parkkarte „Parkierungsanlagen“

- 1 Die Parkkarte „Parkierungsanlagen“ berechtigt den Führer das eingetragene Fahrzeug innerhalb der Gültigkeitsdauer der Parkkarte unbegrenzte Zeit in der bezeichneten Parkierungsanlage abzustellen.



- ² Die Parkkarte „Parkierungsanlage“ wird mit der Gültigkeit von einem Kalendermonat oder einem Jahr ausgestellt.
- ³ Die Jahreskarte ist ab dem ersten Kalendertag eines Monats gültig.
- ⁴ Die Parkkarte kann auf Gesuch hin von Anwohnern der Stadt Bülach, von Beschäftigten mit einem Arbeitsplatz in der Stadt Bülach, von Gewerbetreibenden für deren Fahrzeuge und von Wochenaufenthaltern gegen Gebühr bezogen werden.
- ⁵ Pro Parkierungsanlage wird durch den Stadtrat ein Kontingent für die maximale Ausgabe von Parkkarten festgelegt.

Ziff. 13 Bezug

Die Parkkarten werden auf Gesuch hin online durch die Stadtpolizei oder direkt bei der Stadtpolizei ausgestellt, sofern der Gesuchsteller zum Bezug berechtigt ist.

Ziff. 14 Rückgabe

- ¹ Wer die jeweilige Berechtigung nicht mehr erfüllt ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Stadtpolizei abzugeben. Die Gebühr wird anteilmässig nur für Jahresparkkarten zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt auf der Basis von ganzen Monaten.
- ² Die Parkkarte kann eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.

Ziff. 15 Entzug

Die Parkkarte kann entzogen werden, wenn ein Missbrauch oder eine Unstimmigkeit seitens der Stadtpolizei festgestellt wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Ziff. 16 Ersatz

Bei Verlust der Parkkarte kann bei der Stadtpolizei eine Ersatzkarte beantragt werden. Für die Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand (Art. 3 Gebührenverordnung der Stadt Bülach) erhoben.



C GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

V. INKRAFTTRETEN

Ziff. 17 Inkrafttreten

Dieses Parkierungs- und Parkkartenreglement tritt gleichzeitig mit der Parkierungsverordnung in Kraft. Die Vorschriften über das Dauerparkieren bei Parkuhren und auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft. Bis über diesen Zeitpunkt gültige Parkkarten werden unentgeltlich ersetzt.



ANHANG 1

Öffentliche Parkplätze im Strassenraum und in den Parkierungsanlagen

Die maximale Parkzeit und der Gebührentarif richten sich nach der örtlichen Signalisation und den Bestimmungen auf der Parkuhr.

Parkkarten

Gebühren Parkkarte „Bülach“ (Geltungsbereich „Weisse Zone“)

*Monatsparkkarte	Fr.	60.00
*Jahresparkkarte	Fr.	600.00

*Nicht gültig im Geltungsbereich „Stadtzentrum“

Gebühren Parkkarte „Bülach Plus“ (Geltungsbereich „Weisse Zone“ & „Stadtzentrum“)

Tagesparkkarte	Fr.	8.00
*Monatsparkkarte	Fr.	80.00
*Jahresparkkarte	Fr.	800.00

*Nicht gültig auf PP-Dreisitz / Bezirksgebäude und Parkuhren bis 2 Stunden

Gebühren Parkkarte „Parkierungsanlagen“

Monatsparkkarte	Fr.	60.00
Jahresparkkarte	Fr.	600.00

Anhang 2

Übersicht Geltungsbereiche

Stadt Bülach



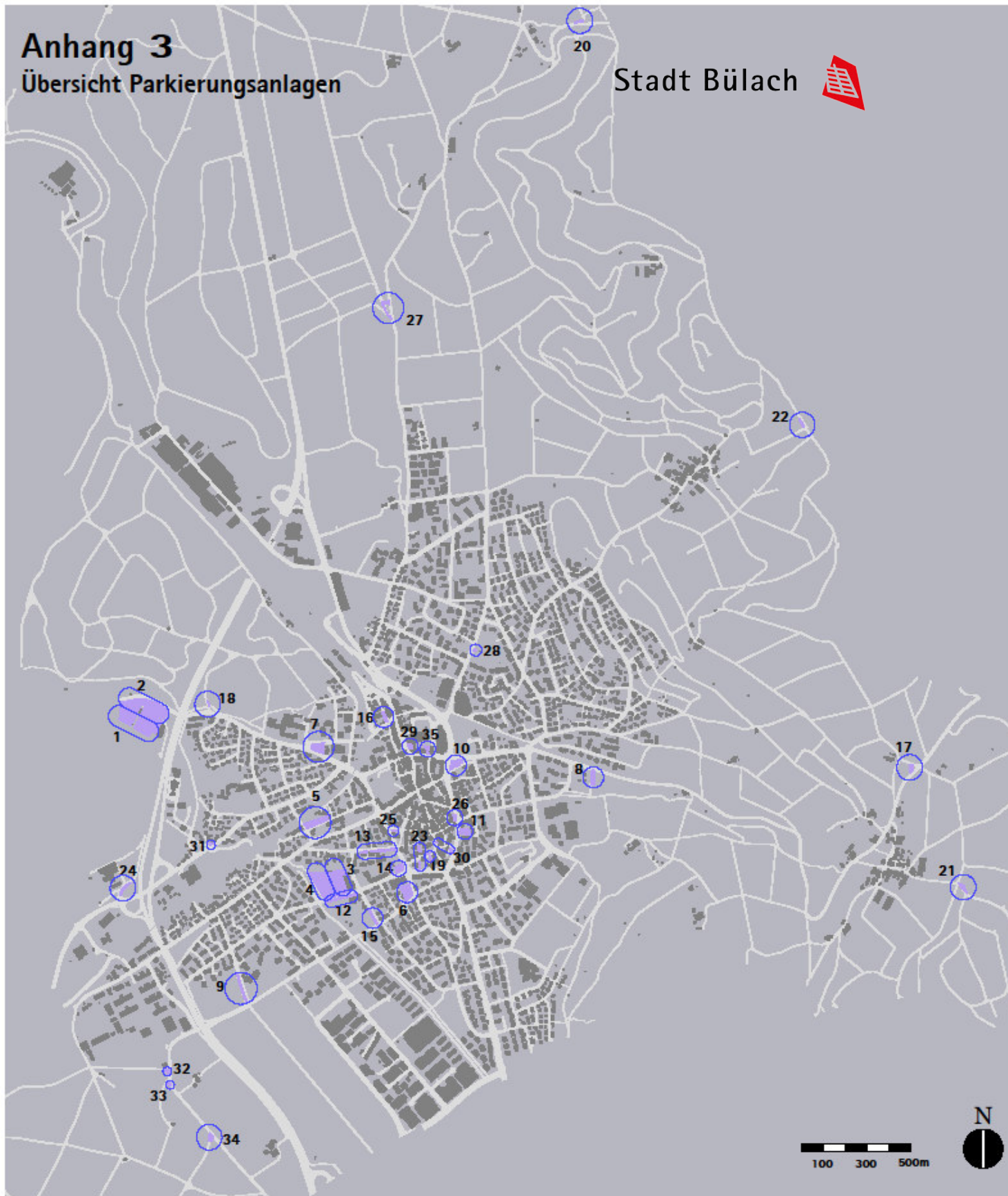
Legende

- Geltungsbereich "Stadtzentrum" 
- Geltungsbereich "Weisse Zone" 
- Geltungsbereich "Parkieranlagen" 
- Parkieranlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes 

Anhang 3

Übersicht Parkierungsanlagen

Stadt Bülach



- | | | | | | |
|----|--------------------------------|----|---------------------------------|----|--------------------------|
| 1 | Sportanlage Hirslen Parkgarage | 14 | Post- / Allmendstrasse | 27 | LKW-Wendeplatz (Soll) |
| 2 | Sportanlage Hirslen Parkplatz | 15 | Schwimmbadstrasse entl. Freibad | 28 | Füchslí (Famíllengárten) |
| 3 | Stadhalle Parkplatz | 16 | Hertiweg | 29 | Alte Post |
| 4 | Stadhalle Klesplatz | 17 | Sternwarte | 30 | Hintergasse |
| 5 | Alter Bahnhof | 18 | Waldhüttenstrasse (Vtaparcour) | 31 | Badenerstrasse |
| 6 | Südstrasse | 19 | Hans-Haller-Gasse | 32 | Höhragenstrasse |
| 7 | Dreispietz / Bezirksgebäude | 20 | Wagenbrechi | 33 | Pflanzschulstrasse |
| 8 | Stadtweiher | 21 | Römerweg (Eschenmosen) | 34 | Niederglattnerweg |
| 9 | Leeweg | 22 | Aspi | 35 | ABC Kino |
| 10 | Alte Winterthurerstrasse | 23 | Gerbegasse | | |
| 11 | Wetti | 24 | Jakobstal | | |
| 12 | Allmendstrasse entl. Freibad | 25 | Rössligasse | | |
| 13 | Grampenweg | 26 | Zum goldenen Winkel | | |